

Wählen nach Umzug

Stichtag: 25. Januar 2026

Wer vor dem Stichtag seinen Hauptwohnsitz in Achslach, Gotteszell, Ruhmannsfelden oder Zachenberg angemeldet hat und alle weiteren Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllt, steht automatisch im Wählerverzeichnis der jeweiligen Gemeinde und bekommt eine Wahlbenachrichtigung.

Hat sich der Hauptwohnsitz **nach dem Stichtag** geändert, gibt es einige Dinge zu beachten, wenn Sie wählen wollen:

Zuzug nach Achslach, Gotteszell, Ruhmannsfelden oder Zachenberg nach dem Stichtag

Beachten Sie dabei, dass Sie bei der Kommunalwahl nur dann wahlberechtigt sind, wenn Sie am 8. März 2026 seit zwei Monaten in Achslach, Gotteszell, Ruhmannsfelden oder Zachenberg gemeldet sind, also seit 8. Januar 2026.

Umzug innerhalb der jeweiligen Gemeinde nach dem Stichtag

- Umzug innerhalb der jeweiligen Gemeinde:**

Sie bleiben weiterhin in dem Wahllokal wahlberechtigt, das Ihnen auf Ihrer Wahlbenachrichtigung mitgeteilt wurde. Wenn Sie dort am Wahltag nicht wählen möchten, können Sie Briefwahl beantragen. Die Informationen dazu stehen in Ihrer Wahlbenachrichtigung.

- Wegzug aus Achslach, Gotteszell, Ruhmannsfelden oder Zachenberg**

Wenn Sie nach dem 8. Januar 2026 aus einer unserer Gemeinden wegziehen, sind Sie dort nicht mehr für die Kommunalwahlen wahlberechtigt.

- Änderung von Haupt- und Nebenwohnsitz**

Wenn Sie Ihren Nebenwohnsitz in Achslach, Gotteszell, Ruhmannsfelden oder Zachenberg in Ihren neuen Hauptwohnsitz geändert haben, und damit mindestens zwei Monate dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, können Sie sich bis 15. Februar 2026 nachträglich bei uns in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde aufnehmen lassen. Wenn Sie Ihren Nebenwohnsitz in einer anderen Gemeinde als neuen Hauptwohnsitz gemeldet haben, gelten die Regeln wie bei einem Wegzug aus Achslach, Gotteszell, Ruhmannsfelden oder Zachenberg.

- Wiederzuzug nach Achslach, Gotteszell, Ruhmannsfelden oder Zachenberg innerhalb von zwölf Monaten**

Wer innerhalb von zwölf Monaten wieder in eine unserer Gemeinde zuzieht, kann ebenfalls bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

Eine nachträgliche Aufnahme in das Wählerverzeichnis geht nur mit Antrag.

Wählen nach Einbürgerung

Stichtag: 20. Februar 2026

Wer kurz vor den Kommunalwahlen 2026 die Einbürgerungsurkunde bekommen hat, darf in der Regel an der Wahl teilnehmen.

Einbürgerung bis zum Stichtag

Wenn Sie die Einbürgerungsurkunde vor dem 20. Februar 2026 bekommen haben, stehen Sie automatisch im Wählerverzeichnis. Sie bekommen die Wahlbenachrichtigung mit der Post. Auf dieser finden Sie alle weiteren Informationen.

Einbürgerung nach dem Stichtag

Wenn Sie Ihre Einbürgerungsurkunde nach dem 20. Februar 2026 bekommen haben, müssen Sie sich nachträglich ins Wählerverzeichnis aufnehmen lassen, um wählen zu können. Der Antrag muss spätestens am Freitag, 6. März, 15 Uhr beim Wahlamt sein.

Eine nachträgliche Aufnahme in das Wählerverzeichnis geht nur mit Antrag.

Wählen ohne festen Wohnsitz

Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, aber bei den Kommunalwahlen wählen wollen, hilft Ihnen das Wahlamt der Stadt oder Gemeinde, in der Sie sich hauptsächlich aufhalten.

Sie leben hauptsächlich in Achslach, Gotteszell, Ruhmannsfelden oder Zachenberg?

Bitte kommen Sie **persönlich** ins Wahlamt, um Briefwahlunterlagen zu beantragen und abzuholen. Das geht vom 16. Februar bis zum 6. März 2026, 15 Uhr. Für den Antrag brauchen Sie ein Ausweisdokument.

Sie haben Fragen?

Bei Fragen hilft Ihnen das Wahlamt gerne. Rufen Sie unter 09929/940111 oder 09929/940112 an, oder schreiben Sie eine E-Mail an:

standesamt@vg-ruhmannsfelden.de

Sie erreichen uns:

Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr
Freitag von 8 bis 12 Uhr